



# Kosovo Beglaubigungen



**Lexilog-Suchpool**



Stand: September 2019

## Beglaubigungen

Die nachfolgende Information bezieht sich auf die Beglaubigung von Kopien und von Unterschriften. Information über die Legalisation oder die Überprüfung von öffentlichen Urkunden der Republik Kosovo finden Sie in den Merkblättern „Legalisation“ bzw. „Urkundenüberprüfung.“

### **Beglaubigung von Kopien**

Sofern Sie Unterlagen wie Zeugnisse, Identitätsdokumente oder Personenstandsurkunden zur Verwendung in Deutschland einreichen müssen, die Originale aber behalten möchten, kann die Botschaft Kopien dieser Dokumente beglaubigen.

Für die Bestätigung, dass eine Kopie oder Abschrift mit dem Original einer Urkunde übereinstimmt, muss das Original der Urkunde vorgelegt werden. Bitte legen Sie so viele Kopien vor, wie beglaubigt werden sollen. Die Originale dürfen nicht laminiert sein. Die Kopien dürfen nicht geheftet sein. Mit der Beglaubigung wird keine Aussage zum Inhalt der Urkunde getroffen.

Die Gebühr für die Beglaubigung einer Kopie beträgt nach der Auslandskostenverordnung bei einem bis zu 10-seitigen Dokument in lateinischen Schriftzeichen 10,00 Euro und 1,00 Euro für jede weitere Seite.

### **Beglaubigung von Unterschriften**

Konsularbeamte können eine Unterschrift oder ein Handzeichen beglaubigen, wenn diese vor dem Konsularbeamten vollzogen oder anerkannt wurden. Deshalb ist die persönliche Vorsprache der Person erforderlich, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll.

Bei der Unterschriftenbeglaubigung wird nur die Identität des Unterschreibenden geprüft und bestätigt. Eine Belehrung über die Bedeutung und Konsequenzen der Erklärung findet nicht statt. Allerdings ist der Konsularbeamte verpflichtet, sich - in der Regel durch ein kurzes Gespräch - zu vergewissern, dass dem Unterzeichner bewusst ist, was er unterschreibt. Die Auslandsvertretung kann dazu weder Übersetzungen anfertigen noch ad hoc eine mündliche Übersetzung der vorgelegten Erklärung in eine Fremdsprache vornehmen.

Für die Berechnung der Gebühr nach der Auslandskostenverordnung ist der Wert des Rechtsgeschäfts maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht (bei Immobiliengeschäften z. B. der Kaufpreis, bei Kapitalgesellschaften das Grundkapital). Die Gebühr beträgt mindestens 20,00 Euro und höchstens 250,00 Euro.

Für die Unterschriftenbeglaubigung legen Sie bitte die folgenden Unterlagen vor:

1. Die zu unterzeichnende Erklärung;
2. Nachweis über den Wert des zugrunde liegenden Geschäfts. Bei Genehmigungserklärungen ist dies eine Kopie des zu genehmigenden Vertrags, bei Handelsregistereinträgen Kopien der entsprechenden Beschlüsse der Gesellschaft oder der notariellen Gründungsurkunde;
3. Ihren gültigen Reisepass oder Personalausweis.

Beispiele für Unterschriftenbeglaubigungen:

- Genehmigungserklärung: Erklärung, mit der eine Person, die beim Abschluss eines Vertrags in Deutschland vertreten wurde, den Vertrag im Nachhinein genehmigt
- Vollmachten, mit denen sich der Vollmachtgeber nicht unwiderruflich bindet
- Anträge zu Handelsregistereinträgen
- Beantragung eines Führungszeugnisses
- Erklärung zur Ausschlagung einer Erbschaft.

Über die vorliegenden Angaben hinausgehende Information erhalten Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes: <http://www.konsularinfo.diplo.de/urkundenverkehr>.

Bitte beachten Sie, dass Beglaubigungen nur unter vorheriger Terminvereinbarung über das Terminportal der Botschaft vorgenommen werden. Sie finden das Terminportal unter [https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_realmList.do?request\\_locale=de&locationCode=pris](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=pris).

**Diese Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft Pristina zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen.**